

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1900.

Inhalt: Nr. 99. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Haltestelle Dippelsdorf betr. S. 917. — Nr. 100. Verordnung, die Beschaffung der Zubehörsache der Menschen betr. S. 918. — Nr. 101. Verordnung, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe betr. S. 920. — Nr. 102. Verordnung, Vorschriften gemäß § 45 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 betr. S. 926. — Nr. 103. Verordnung, Befehle zu der Holzabgabe und einige Änderungen derselben betr. S. 927.

Nr. 99. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Haltestelle
Dippelsdorf betreffend;

vom 19. September 1900.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes macht sich die Erweiterung der Haltestelle Dippelsdorf an der Staatseisenbahnlinie Radebeul-Radeburg erforderlich.

Da das hierzu nöthige Land theils überhaupt nicht, theils nicht zu angemessenen Preisen zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. B.-Bl. S. 120) anordnet, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des angezogenen Gesetzes sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Erweiterung der Haltestelle Dippelsdorf in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenfalls den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. B.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.